

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 16

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Classe angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summa von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Conto-Corrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Classe erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Conto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Controle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr constatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn der selbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerkten, dass das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so constatirt das eidgenössische Amt protocollarisch die Erlösung des Patentes, legt das Protocoll zu dessen Acten, registriert die Erlösung und publicirt sie gemäss den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Licenzerteilungen, sowie alle Änderungen, welche den Besitz und den Genuss von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Actes beiliegen muss, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrationsgebühren betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1) für eine Uebertragung oder Abtretung | Fr. 10; |
| 2) für eine Licenzerteilung oder Verpfändung | " 5. |

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlösung, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzerteilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; außer dem Urteil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registrieren.

Art. 30. Für jedes Patent muss ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Actenheft angelegt werden. Dasselbe enthält: 1) das Patentgesuch und dessen in Artikel 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen; 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird; 3) die Documente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Licenzerteilungen und andere im Besitz oder Genuss des Patentes eintretende Änderungen beziehen.

Die Actenhefte der gültigen oder ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Acten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentactenhefte nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

- | | | |
|------------------------------|-------|--|
| 1) für mündliche Auskunft | Fr. 1 | per Patent,
über welches Auskunft
verlangt wird. |
| 2) " schriftliche Auskunft | " 2 | |
| 3) " Einsichtnahme der Acten | " 2 | |

Brieflichen Auskunftsbegehren muss die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muss er beim eidgenössischen Amt innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Specialgesuch nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

- 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
- 2) die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) eine Gebühr von Fr. 10;
- 4) ein Verzeichniss der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 cm angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muss in einer der drei Landessprachen abgefasst werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniss aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Acten ein besonderes Actenheft, welches numerirt und entsprechend eingereiht wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Besetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departementes, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Clienten zu ernsten Klagen Anlass giebt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monates statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disciplinarmassregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Correspondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Recursfällen, der Entscheidung des Departements, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Cassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Controlbüro des Finanzdepartements wird Rechnung und Cassabuch alle Monate verificiren, indem es dieselben mit dem Eintragsregister der Patente mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den cantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse.

Bern, den 12. October 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 12, XII. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888

- | | | |
|--------------------|-----------|--|
| im Deutschen Reich | | |
| Aug. 15. | Nr. 44792 | Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel; Verfahren zur Darstellung von Metaamidolphenol und alkylirten Metaamidolphenolen. |
| " 29. | " 44987 | E. Abegg, Zürich: Ringcanal-Wassermesser. |

1888

- Aug. 15. in Oesterreich-Ungarn
 K. Bach, St. Gallen: Automatischer Wage-Apparat, kombiniert mit Kraftmesser.
 " 15. E. Golay, Genf: Herstellungsverfahren einer nicht magnetischen und nicht oxydierbaren Compensationsunruhe für Uhren.
 " 15. P. Haenlein, Frauenfeld: Einrichtung an Schiffen zur Fortbewegung derselben durch den Druck verdichteter Luft oder Gase auf das Fahrwasser.
 " 15. J. Jaeggli, Frauenfeld: Automatische Bremse.
 " 15. Schweiz. Industrie-Gesellschaft Neuhausen: Neuerungen an Magazingewehren.
 " 15. R. Theiler, Luzern: Neuerungen an Planchetten oder Einlagen für Schnürleiber, Mieder etc.
 " 15. F. Wegmann, Zürich: Planetartig bewegte Hohlkörper zum Bearbeiten von Getreide und andern Materialien.

in Frankreich

- Aug. 9. Nr. 190 835 Société industrielle pour la Chappe, Bâle: Procédé de fabrication des cylindres cannelés pour les industries textiles avec glaçage de leur périphérie et de leurs collets.
 " 16. " 190 949 Classen, Genève: Nouveau système de réservoir portatif avec pompe à main pour le sulfatage des vignes ou plantes quelconques.
 " 16. " 190 940 Picard: Perfectionnements apportés aux organes de transmission du mouvement de rotation.
 " 16. " 190 943 Lugrin et Du Roveray: Nouvel appareil servant à éllever les alevins sans frais, en utilisant la nourriture naturelle de la mer, des lacs, fleuves, rivières etc.
 " 16. " 190 941 Aubry: Nouvelle disposition du mécanisme des montres de toutes dimensions, particulièrement applicable aux montres-bijoux et aux montres marchant 8 jours et plus.
 " 16. " 190 944 Société Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon: Perfectionnement apporté dans la construction des mécanismes de remontoir des montres de tous calibres.
 " 16. " 190 947 Bovet: Nouveau système de Chronographe compteur.
 " 16. " 190 948 C. Huguenin, Thiebaud & Fils: Nouvel alliage non magnétique pour balancier spiraux et autres parties de montres.
 " 16. " 190 946 Borel et Paccaud: Nouvel appareil électrique pouvant servir de moteur à courants alternatifs ou de compteur d'électricité.
 " 23. " 180 160 Hünerwadel, Horgen: Garde de navette pour métiers à tisser.
 " 23. " 176 694 Dr. Schenk, Berne: Table hygiénique de travail pour les écoles et le domicile.

1888

in Belgien

- Aug. 5. Nr. 82 366 A. G. Jéricka et A. Eggimann, Ermatingen: Nouvelle méthode de clarification de la bière, du vin et autres liquides fermentisables.
 " 5. " 82 397 Cuénod Sautter & Co., Genève: Enregistreur de courants électriques.
 " 5. " 82 396 Cuénod Sautter & Co., Genève: Régulateur automatique de courant.
 " 5. " 82 421 A. Millot, Zürich: Appareil servant de fendeur-d'égreneur et de moulin à semoules.
 " 5. " 82 440 C. Joss, Genève: Machine à cisailler, poinçonner et étamper.
 " 5. " 82 464 N. E. Simoutre, Bâle: Barre harmonique inadéquate au centre combiné avec les nouveaux supports harmoniques Simoutre.
 " 18. " 82 526 N. E. Simoutre, Bâle et J. B. della Santa, Lausanne: Perfectionnements apportés dans la construction des flûtes.

1888

- Aug. 11. Nr. 11246 J. F. Hagenmacher: Verbesserungen an Webstühlen.
 " 18. " 11625 Hermann Bovet: Verbesserungen an Mechanismen zur Angabe und Registrirung der Zeitdauer eines Experiments, Wettfahrt, Wagenreise und ähnliches.
 " 18. " 11719 Robert Esché: Verbesserungen an Apparaten zur Ausstellung von Panoramen und andern Bildern.

1888

in den Vereinigten Staaten

- Aug. 7. Nr. 387 473 F. J. Weiss, Basel: Oberflächen-Condensator.
 " 14. " 387 876 Paul Héroult, Lauffen: Erzeugung von Aluminium-Bronze und andern Legirungen.
 " 21. " 388 145 Hch. Ostermann und C. Lacroix, Genf Metall-Legirung.
 " 21. " 388 146 d. d.
 " 21. " 388 147 d. d.
 " 21. " 388 152 H. Alfred Robert, Ponts Martel: Nicht-magnetische Legirung.
 " 28. " 388 714 Fritz Perret, Chaux-de-Fonds: Kolbenwassermesser.

Miscellanea.

Eidgenössisches Polytechnikum. Letzten Montag, den 15. dies, fand in der Aula des Polytechnikums die Eröffnung des neuen Jahres-curses statt. Der Director unserer technischen Hochschule, Professor Ritter, verlas zuerst die Namen der Neuauftogenommenen. Hienach sind an die verschiedenen Abtheilungen aufgenommen worden:

I. Bauschule, I. Curs	7	zusammen	7	Studirende
II. Ingenieurschule, I. Curs 44, II. Curs 1,				
III. Curs 1			46	"
III. Mech.-techn.-Schule, I. Curs 61, II. Curs 3			64	"
IV. Chem.-techn.-Schule, I. Curs 57, II. Curs 4, III. Curs 1			62	"
V. A Forstschule, I. Curs 6			6	"
V. B Landwirtschaftliche Schule, I. Curs 19			19	"
VI. Abtheilung Math. Richtung, I. Curs 4, III. Curs 2			6	"
VII. Abtheil. Naturw. Richtung, I. Curs 3, III. Curs 1			4	"

Total 214 Studirende

gegen 215 im Vorjahr. Es muss indess bemerkt werden, dass diese Zahlen noch nicht endgültig feststehen; die genaue Statistik der Aufnahmen, sowie der Gesamtfrequenz werden wir, wie dies alljährlich geschieht, im December veröffentlichen.

In seiner Eröffnungsrede betonte Professor Ritter die Nothwendigkeit strengerer Aufnahmsbedingungen, die ja schon vor mehr als zehn Jahren von der G. e. P. erkannt worden ist, ferner wies er auf die Wünschbarkeit eines grösseren Masses allgemeiner Bildung hin, die dem Techniker, wenn er in die Praxis tritt, vornehmlich dazu verhelfen wird, die ihm gehörende Stellung in Staat und Gesellschaft einzunehmen. Dazu sollen jedoch auch die Mittelschulen das Ihrige beitragen. Am Polytechnikum selbst wird durch die Freifächer-Abtheilung bereits Wesentliches in diesem Sinne geleistet.

Eisenbahnen nach Abt's System in Oesterreich. Im Mai dieses Jahres wurden dem österreichischen Abgeordnetenhaus zwei Gesetzesentwürfe, nach welchen in Oesterreich zwei Eisenbahnen nach dem gemischten Adhäsions- und Zahnradsystem unseres Collegen Roman Abt erbaut werden sollen, vorgelegt. Es sind dies die normalspurigen Localbahnen von Eismersch nach Vorderberg und von Schrambach nach Neuberg mit Abzweigung von Terz nach Gusswerk eventuell nach Wegscheid. Die letztere Linie wird auf Staatskosten gebaut. Beide Gesetzesentwürfe sind in Kraft und an der letztgenannten Linie haben die Arbeiten bereits begonnen.

Folgende Strecken derselben werden mit Zahnstangen versehen: Kernhof-Gschaid: Gesamtl. 5,7 km Zahnstangenl. 4,9 km Steigung 60^{0/00} Terz-Lahnsattel: " 3,6 " " 2,9 " " 60^{0/00} Lahns-Sulzriegel: " 2,6 " " 2,0 " " 55^{0/00}

Die Neuorganisation des eidg. Departements des Innern, wie sie in Bd. XI Nr. 15 dieser Zeitschrift mitgetheilt wurde, ist durch das

Bundesgesetz vom 20. Juni a. c. und den Bundesratsbeschluss vom 10. dieses Monates nunmehr perfect geworden und es gelangen in Folge dessen die auf Seite 13 d. B. erwähnten Stellen zur Ausschreibung, wobei jedoch die bisherigen Beamten und Angestellten ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet werden. Die in den Geschäftskreis der zweiten Section der Abtheilung Bauwesen zu richtenden Correspondenzen sind nun nicht mehr an das eidg. Oberbauinspectorat, sondern an die *Direction der eidg. Bauten* zu richten.

Concurrenzen.

Kirche in Bern. Die Kirchenverwaltungscommission der Gesamt-Kirchgemeinde in Bern schreibt zur Erlangung von Entwürfen für eine an der Lorraine-Strasse zu erbauende Kirche „nebst Thurm“ eine Wettbewerbung aus, an der sich *schweizerische Architecten**) betheiligen können. Die Bausumme der auf 500 Sitzplätze bemessenen Kirche beträgt 60000 Fr. Termin 31. December a. c. Preise 700 und 500 Fr. Das Preisgericht ist nicht genannt; dasselbe soll im Laufe des Monates November von der Kirchenverwaltungscommission ernannt werden. — Das Programm leidet an verschiedenen Mängeln und verstösst in mehrfacher Weise gegen die vom schweiz. Ingenieur- und Architecten-Verein angenommenen Grundsätze, so dass wir vorläufig eine Beteiligung an dieser Preisbewerbung nicht empfehlen können. Wie an anderer Stelle dieser Nummer mitgetheilt wird, hat die Section Bern diese Angelegenheit in lobenswerther Weise an Hand genommen und wir hoffen, dass es ihrem Einfluss gelingen werde eine Abänderung des Programms in dem Sinne herbeizuführen, dass dasselbe unseren Grundsätzen angepasst wird. Aber auch in diesem Falle ist eine grosse Beteiligung kaum vorauszusehen, denn wenn zu einem Preise, zu welchem allenfalls eine bescheidene Villa ausgeführt werden könnte, eine Kirche nebst Thurm, Kanzel, Abendmahl-Tisch entworfen werden und wenn in dieser Summe noch die Bestuhlung, Verglasung, Heizung, die Herstellung eines abtrennbarer Raumes für Abhaltung von Unterweisungen u. s. w. inbegriffen sein soll, so wird hier offenbar ein Bischen viel verlangt und dies um so eher, als den Concurrenten noch auferlegt wird den Bau in einem »würdigen Stile“ zu entwerfen.

Katholische Kirche in Wettingen. Von der Kirchenpflege in Wettingen (Ct. Aargau) wird zur Erlangung von Entwürfen für eine neue Kirche eine *allgemeine* Preisbewerbung ausgeschrieben. Nach den uns von dem betreffenden Pfarramte mit verdankenswerther Raschheit und Bereitwilligkeit ertheilten näheren Aufschlüssen über diese Wettbewerbung scheint die Kirchenpflege von einer Vertheilung von Preisen abzusehen, dagegen will sie dem Verfasser desjenigen Entwurfes, der zur Ausführung gelangt, die Bauleitung zusichern. Die Bausumme beträgt ausschliesslich des Geläutes und der Orgel 150000 Fr. Die Kirche soll im Schiff 900 Sitzplätze halten. Der Termin zur Einlieferung der Pläne ist auf den 15. November festgesetzt, *also viel zu knapp bemessen*. Die Entwürfe werden durch eine von der Kirchenpflege ernannte Fachcommission geprüft. Ob diese Fachcommission wirklich schon bestellt ist und wer darin sitzt, ist nicht gesagt. Verlangt werden Skizzen im 1:100 bestehend aus Grundriss, Quer- und Längenschnitt, ferner „Ansichten“, Baubeschrieb und Voranschlag. Für „Skizzen“ ist der vorgeschriebene Massstab etwas gross; 1:200 würde noch gut ausreichen. „Ein Plan darf jedoch nur unter der Bedingung angenommen werden: Dass derselbe die staatliche Genehmigung erhält und dass sich der Verfasser für die Ausführbarkeit des Baues um die festgesetzte Summe haftbar macht“. Dies sollte wol deutlicher so heissen, dass nur solche Entwürfe, die diese beiden Bedingungen erfüllen, zur Ausführung empfohlen werden können.

Diese wenigen Bemerkungen mögen zeigen, dass auch hier mit einer Unkenntnis des Concurrenzverfahrens und der bestehenden Grundsätze vorgegangen werden will, die erstaunlich ist. Es scheint, dass diese Grundsätze kirchlichen und Gemeinde-Behörden noch viel zu wenig bekannt sind und es möchte vielleicht die Anregung gerechtfertigt sein von Seite des Vereins aus für eine grössere Verbreitung derselben zu sorgen. — Wir hoffen, dass die Kirchenpflege von Wettingen in ihrem eigenen Interesse eine Umarbeitung des Programmes vornehmen werde, sonst dürfte es ihr schwer fallen, in die vorgesehene Fachcommission Architecten von Bedeutung zu gewinnen.

Domfaçade in Mailand. Wir konnten bereits in unserer letzten Nummer melden, dass der erste Preis dem jugendlichen — erst 23 Jahre

*) Ob auch in der Schweiz niedergelassene auswärtige Architecten zugelassen werden, ist nicht ersichtlich.

alten — Mailänder Architecten *Giuseppe Brentano* zugefallen ist. Je einen zweiten Preis erhielten die Entwürfe von *Beltrami, Nordio und Depérthes* und je einen dritten diejenigen von *Weber, Dick und Locati*. Neben dem Entwurf von *Brentano*, der keinen Thurm vorsieht (vergl. Bd. X S. 40), wurde noch der von *Beltrami* entworfene, aus Theilen der jetzigen Domfaçade zusammensetzende Campanile zur Ausführung empfohlen.

Necrologie.

† **Dr. Karl Kappeler.** Soeben vernehmen wir, dass heute früh 4 Uhr Dr. Karl Kappeler, Präsident des eidg. Schulrathes, den Folgen eines Schlaganfalles erlegen ist. Man darf wol sagen, dass Niemand um das Zustandekommen, das Blühen und Gedeihen unserer technischen Hochschule grössere Verdienste hatte, als der Verstorbene. Obschon er selbst der technischen Berufsbildung fremd war, hatte er, vermöge seiner ausserordentlichen Schärfe des Geistes, seiner grossen Menschenkenntniss und seiner hohen Bildung die seltene Fähigkeit, stets das zu erkennen und durchzuführen, was der Anstalt förderlich war. So ist es ihm gelungen unser Polytechnikum auf einen Rang zu erheben, um den es manche andere technische Anstalt beneiden wird.

† **Arnold Bosshard.** Am 17. dies ist nach kurzer Krankheit an den Folgen einer Blutvergiftung Architect Arnold Bosshard-Hagenauer, Mitglied des hiesigen Ingenieur- und Architecten-Vereins, im Alter von 46 Jahren gestorben.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Bernischer Ingenieur- und Architecten-Verein.

Beginn der ordentlichen Wintersitzungen. Mittwoch, den 17. October 1888 Abends 8 Uhr im „Falken“.

Kurze Begrüssungsansprache des Präsidenten, Hrn. von Linden unter Erwähnung der Thätigkeit der Section im Sommerhalbjahre und der Ausflüge zur Brünig- und Pilatus-Bahn; ferner der Besichtigung des neuen Gasometers (System Jntze), welcher für das Städtische Gaswerk durch die Firma Probst, Chappuis & Wolf aufgeführt wird.

Die der Section Bern zur Prüfung überwiesene Rechnung des Schweiz. Ingenieur- und Architecten-Vereins pro 1887 wurde richtig befunden und es wird dieselbe dem Central-Comite mit dem Befinden wieder zugestellt.

Bezüglich der höchst unvollständigen und unklaren Bestimmungen der Ausschreibung für *Entwürfe zum Bau einer Kirche im hiesigen Lorrainequartier* wurde beschlossen, die Tit. Kirchenverwaltungs-Commission durch ein Schreiben auf die diversen Mängel aufmerksam zu machen, mit dem Ansuchen, die Concurrenz-Bedingungen und das Programm mit den unterm 24. Juli 1888 an der Hauptversammlung in Solothurn einstimmig aufgenommenen „Grundsätzen über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen“ in Uebereinstimmung zu bringen. Herr Professor Auer, welcher als Preisrichter in Aussicht genommen ist, erklärte, dass er das ihm zugesetzte Mandat nicht anders auffassen und annehmen könne, als im Sinne der vom Schweiz. Ingenieur- und Architecten-Verein aufgestellten Normen.

Da der bei „Webern“ während einer Reihe von Jahren benutzte Raum nicht mehr zur Verfügung steht, wird beschlossen, bis auf Weiteres den hübschen und angenehmen Saal im „Falken“ als Sitzungslocal zu bestimmen.

Bern, 18. October 1888.

Sch.

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un *ingénieur-mécanicien* qui a fait du service pratique, comme chef d'un dépôt de locomotives. (571)

Auf das Betriebsbureau einer schweizerischen Bahngesellschaft wird zu dauernder Anstellung ein *Ingenieur* unter 30 Jahren, mit Praxis, gesucht. (572)

Der Bahningenieur einer schweizerischen Bahn sucht einen jüngern *Ingenieur* auf sein Bureau. (573)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: H. Paur, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.